

Wo kann ich einen Berechtigungsausweis beantragen?

Stadtbüro Dicker Busch

Virchowstraße 5 - 7
Einkaufszentrum
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142 83-2900
Fax: 06142 83-2929
E-Mail: buergerservice@ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:

Montag	Geschlossen
Dienstag	8 bis 12 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 13 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

InnenStadtbüro

Mainstraße 7
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142 83-2940
Fax: 06142 83-2949
E-Mail: buergerservice@ruesselsheim.de

Öffnungszeiten:

Montag	7 bis 13 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Freitag	7 bis 12 Uhr
Samstag	9 bis 13 Uhr

Berechtigungsausweis

zur Inanspruchnahme ermäßigter städtischer Dienstleistungen

Wer ist berechtigt?

Personen, die in Rüsselsheim am Main wohnen und Leistungen nach folgenden Gesetzen beziehen:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Grundsicherung
- Asylbewerberleistungsgesetz

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, Ihr Einkommen aber unter den Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII liegt, können Sie einen Berechtigungsausweis erhalten.

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Jugend und Soziales
Mainstraße 7 | 65428 Rüsselsheim am Main
www.ruesselsheim.de
Stand: April 2016



Welche Vergünstigungen gibt es?

- Ermäßigung beim Eintritt in die städtischen Schwimmbäder – 50 Prozent
- Ermäßigung der Jahresgebühr für Erwachsene bei der Stadtbücherei – 50 Prozent
- An der Abendkasse des Theaters sind Restkarten für Veranstaltungen des Eigenbetriebes Bildung und Kultur zum Preis von 3 Euro zu erwerben
- Ermäßigung bei Unterrichtsveranstaltungen der Volkshochschule – 75 Prozent für maximal 2 Veranstaltungen pro Person und Studienjahr
- kostenfreie Teilnahme an Angeboten der Jugendförderung
- Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten und Familienerholung auf Antrag

Über den Berechtigungsausweis hinaus können **auf Antrag** Zuschüsse bzw. Befreiungen zu den Gebühren der **Kindertagesbetreuung und der Betreuungsschulen** erteilt werden.

Informationen hierzu erhalten Sie in der Mainstraße 7 bei:

Birgit Ott, Zimmer 402, Telefon 06142 83-2149 oder
Christopher Riebel, Zimmer 403, Telefon 06142 83-2150

Wie beantrage ich einen Berechtigungsausweis?

Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ausgestellt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören (Ehe-) Partner und ihre unverheirateten Kinder bis 25 Jahre mit Kindergeldanspruch.

Der Berechtigungsausweis ist nicht übertragbar, das heißt, er darf nur von derjenigen Person vorgelegt werden, auf die er ausgestellt wurde.

Was muss ich mitbringen?

Zur Antragstellung muss der Personalausweis bzw. Reisepass vorgelegt werden.

Mitzubringen sind:

- der aktuelle Leistungsbescheid oder entsprechende Einkommensbelege
- Mietvertrag
- 1 Passbild

Wie lange gilt der Berechtigungsausweis?

Der Berechtigungsausweis gilt für 12 Monate.